

händler von der ihm am Ladenpreise der Bücher gewährten Provision nicht nur seinen und seiner Familie Lebensunterhalt und die im Verhältnis zu anderen Geschäften, namentlich durch den hohen Gehalt der Gehilfen und das verhältnismäßig sehr große Personal ungewöhnlich starken Regiekosten, sondern auch, im Gegensatz zu anderen kaufmännischen Geschäften, alle Frachten, Zölle, Emballagen, Commissions-Gebühren und Porti zu bestreiten hat, ist es unbedingt erforderlich, daß er mindestens einen Rabatt von 25% genießt, um seinen Verpflichtungen als Kaufmann gewissenhaft nachkommen zu können.

Aus diesem Grunde und in Erwägung dessen, daß ein gemeinsames Vorgehen in allen, den äußeren Geschäftsbetrieb betreffenden Punkten allein geeignet ist, die Würde des Buchhandels und die vielfach damit verknüpften Interessen des Publicums und der Schriftsteller zu wahren, haben die Unterzeichneten über nachstehende Bedingungen und Normen sich geeinigt, unter welchen sie unter einander offene Rechnung halten:

§. 1. Nach dem bisherigen, für den oesterreichischen Buchhandel gültigen Usus ist ultimo März der letzte Abrechnungs- und Zahlungstag für die Rechnung des vorangegangenen Kalenderjahres.

§. 2. Bei Artikeln, welche, den Ladenpreis von 100 fl. nicht übersteigend, mit weniger als 25% rabattirt werden, ist der Verkaufspreis so zu stellen, daß der Rabatt davon 25% beträgt. Ausgenommen hiervon sind:

- Wohltätigkeitschriften.
- Jene k. k. Schulbücher, welche einem, höheren Ortes festgesetzten Verkaufspreise ohne entsprechenden Rabatt unterliegen.
- Jene Artikel, welche bis zum Schlusse des Jahres 1860 erschienen sind und bisher mit geringerem Rabatt verkauft wurden.
- Commissions-Artikel, welche in loco erscheinen.

§. 3. In Bezug auf diejenigen Werke, welche die Verleger gebunden, ohne Rabatt oder ohne genügenden Rabatt am Einbände versenden, und diejenigen, welche gebunden aus zweiter Hand (Zander etc.) bezogen werden, wird als Grundsatz aufgestellt, daß:

- nichts auf den Einband geschlagen wird, sofern das Buch nach dem Hinrichs'schen Verzeichnisse ein Drittel-Artikel ist;
- auf den Einbandpreis so viel aufzuschlagen ist, daß von diesem dem Buchhändler 10% verbleiben, wenn das Buch nach dem Hinrichs'schen Verzeichnisse ein Viertel-Artikel ist.

Eine Ausnahme hiervon machen die Schulbücher.

§. 4. Verleger haben an dem Einbandpreise jener Artikel, welche sie gebunden versenden, mindestens einen Rabatt von 10% zu gewähren. Eine Ausnahme hiervon können Schulbücher und jene Artikel machen, welche vor Abschluß der Convention gebunden wurden.

§. 5. Mit weniger als 25% kann kein neuer Verlagsartikel versandt werden; resp., es ist Jeder gehalten, diesen Rabatt an den genannten Artikeln zu gewähren. Neue Auflagen werden wie neue Bücher behandelt. Commissions-Artikel, die in loco erscheinen, dürfen ausnahmsweise auch mit 15% rabattirt werden.

§. 6. Nach der bisherigen Gepflogenheit werden für die Dauer der Courschwankungen der oesterreichischen Valuta die ausländischen Preise nach einem allgemein verbindlichen, auf den Durchschnittscours basirten Reductionsschema in oesterreichische Währung umgerechnet. Eine Aenderung dieses Schema's kann nur eintreten, wenn mindestens Dreiviertel der Sortimentshandlungen am Plage dafür stimmen.

§. 7. Werden die Preise ausländischer Bücher in öffentlichen Blättern in preuß. Courant oder in Silberwährung angekündigt, so sind diese Silberpreise beim Verkauf nach dem in Kraft befindlichen Schema zu reduciren. Kundenrechnungen jedoch, welche in Silberpreisen geführt werden, können bei der Zahlung nach dem Tagescours reducirt werden.

§. 8. Nach dem bisherigen Gebrauche wird ein Couvertgeld von 6 kr. oesterreichischer Währung pro Quartal von jeder mit Post sous bande versendeten Zeitschrift erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe als Wochen- oder Monatschrift erscheint.

§. 9. Im Einklang mit dem seitherigen Usus wird für die größeren Bilderprämien, welche zu Werken oder Zeitschriften, die nicht am Plage selbst herauskommen, gratis geliefert werden, für Porto und Emballage 10 kr., für eine Holzrolle 7 kr. berechnet.

§. 10. Die Berechnung der Einbandpreise der Gymnasial-, Real-, Schul- und Hilfsbücher unterliegt einer speciellen Vereinbarung.

§. 11. Bei allen öffentlichen Ankündigungen deutscher, nicht antiquarischer Verlagsartikel müssen die Preisansätze in Uebereinstimmung stehen. Jede Firma ist deshalb verbunden:

- bei Zeitschriften, welche mit Post sous bande versendet werden, die Francatur dem Gewicht entsprechend anzugeben und das Couvertgeld (§. 8.) dazu zu schlagen;
- bei Zeitschriften, welche stempelpflichtig sind, den entfallenden

Stempel mit Rücksicht darauf, ob dieselben innerhalb oder außerhalb des Zollvereins erscheinen, richtig zu berechnen;

c. bei Schul- und Hilfsbüchern sich an die vereinbarten Einbandpreise zu halten.

Wer in der einen oder anderen Beziehung gegen diesen Paragraphen fehlt, ist gehalten, auf Verlangen des Comités (§. 24.) die zu niedrigen Ansätze sogleich richtig zu stellen. Privat-Verzeichnisse werden wie öffentliche Ankündigungen behandelt.

§. 12. Für den Fall, daß eine Firma das Uebereinkommen mit einem ausländischen Verleger trifft, die Artikel seines Verlages zu einem festen Course zu verkaufen, ist dieselbe verpflichtet, die anderen Firmen davon in Kenntniß zu setzen und ihnen diese Artikel mit mindestens 10% vom Banknotenpreise zu liefern.

§. 13. In Bezug auf die Gewinnung von Kunden wird die Einhaltung eines mit der Ehre und Klugheit vereinbarlichen Vorgehens vorausgesetzt.

§. 14. Bei Ankündigung antiquarischer Bücher ist die antiquarische Eigenschaft zweifellos voran zu setzen.

§. 15. Von dem antiquarischen Vertriebe sind ausgeschlossen:

- Die Novitäten aus allen Fächern der Literatur.
- Jene Artikel, welche ganz neu mit erhöhtem Rabatt oder zum Partiepreis bezogen werden, ohne vom Verleger im Preise für das Publicum herabgesetzt zu sein.
- Jene Artikel, welche gebunden ganz neu aus zweiter Hand (Zander etc.) bezogen werden.

Die in diesen drei Punkten aufgezählten Artikel dürfen daher unter dem Ladenpreise weder angekündigt, noch verkauft werden.

§. 16. Die Kunden-Rechnungen sind in Rücksicht auf das in der Wiener Buchhändler-Versammlung vom October 1859 beschlossene Pro-memoria mindestens halbjährig zu versenden.

§. 17. Als Grundsatz gilt, daß Rabatt niemals angeboten werden darf, weder privatim, noch in öffentlichen Anzeigen, weder in Form eines bestimmten Procentnachlasses, noch in Form von Francatur der Sendungen, und daß der Rabatt, wo er durch die Umstände mit Nothwendigkeit geboten wird, 10% nicht übersteige. Im Handverkauf darf weder in Form eines bestimmten Procentabzuges vom Ladenpreise, noch in Form eines theilweisen oder gänzlichen Nachlasses des Einbandes rabattirt werden.

Das Anerbieten von Rabatt oder gar das Ueberbieten an Rabatt, zu dem Zwecke unternommen, Kunden anderer Firmen an sich zu reißen, wird als die verwerflichste Handlungsweise angesehen.

Ob dies in Form eines bestimmten Procentabzuges, oder in Form von Francatur der Sendungen, ob es privatim oder in öffentlichen Anzeigen geschieht, bleibt sich gleich.

§. 18. Verlags- und Commissions-Artikel dürfen nicht angekündigt oder an Privatkunden versendet werden, solange die Platzfirmen nicht damit versehen sind; ebenso darf kein Sortimentsartikel als vorrätzig angekündigt werden, solange er nicht im Besitze derjenigen Firma ist, von welcher die Ankündigung ausgeht.

§. 19. An Committenten auf dem Lande, die einen jährlichen starken Absatz vermitteln, und zu deren Lebensunterhalt der sich daraus ergebende Gewinn beiträgt, bleibt beim Sortiment ein Rabatt von 10% an den Viertel- und 15% an den Drittel-Artikeln, oder 12½% von beiden gestattet. Porto und Frachtspeisen hat hin und zurück der Empfänger zu tragen.

§. 20. Jeder Prinzipal ist in Rücksicht auf seine Gehilfen für deren Handlungen insoweit verantwortlich, als dieselben Bezug auf die §§. 2., 3. und 5. bis 19. nehmen.

§. 21. Es ist kein Prinzipal berechtigt, irgend ein Glied des Geschäftspersonals einer anderen Buchhandlung am Plage oder an einem in die Convention einbezogenen Orte, ohne specielle schriftliche Einwilligung des betreffenden Chefs, unmittelbar in sein Geschäft, in welchem immer für einer Eigenschaft, aufzunehmen. Gehilfen, Buchhalter und Geschäftsführer müssen mindestens ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, außerhalb Böhmens verlegt haben, um dieser Einwilligung nicht zu bedürfen. Andere Individuen müssen bereits ein Jahr das Geschäft verlassen haben.

§. 22. Neu etablierte Buchhandlungen können nur in dem Falle in den Rechnungsverband aufgenommen werden, als sie der Convention in allen Punkten beitreten und sich bei ihrem geschäftlichen Vorgehen genau an deren Bestimmungen halten.

§. 23. Kein Mitglied der Convention ist berechtigt, einer neu etablierten Buchhandlung in Rechnung oder mit erhöhtem Rabatt gegen baar zu liefern, solange durch ein Umlaufschreiben nicht mitgetheilt wurde, daß die neue Firma der Convention beigetreten ist.

§. 24. Zur Leitung aller einschlägigen Vorkommnisse wird ein Comité aus 3 Mitgliedern bestimmt, welches nach einer bestimmten Geschäftsordnung vorgeht.